

Fünftes Kapitel Konto-, Sparkonto-, Kredit- und Darlehnsverträge

§233 Aufgaben und Ziele

(1) Konto-, Sparkonto- und Kreditverträge zwischen Bürgern und Banken, Sparkassen, genossenschaftlichen Geldinstituten sowie Postscheckämtern und dem Postsparkassenamt (Kreditinstitute) dienen dem Zahlungsverkehr, der Anlage von Ersparnissen und der Gewährung von Krediten. Sie erleichtern die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, fördern das Sparen und ermöglichen den Bürgern durch die Aufnahme von Krediten den Erwerb langlebiger Konsumgüter oder die Finanzierung anderer Vorhaben.

Anmerkung: Vgl. hierzu u. a. insbes. AO vom 25.1.1975 über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs - Geschäftsbereich der Staatsbank der DDR - (GBL I Nr. 17 S. 757); AO über den Sparverkehr (Reg.-Nr. 22), AO über den Scheckverkehr (Reg.-Nr. 23), Abbuchung (Reg.-Nr. 24) sowie AO vom 31.10.1987 über den Postsparkassendienst - Postsparkasse (OVÄm) - (GBL I Nr. 38 S. 429), AO vom 28.2.1986 über den Postspargirodienst - Postspargiro-AC - (GBL I Nr. 8 S. 87).

(2) Darlehnsverträge zwischen Bürgern sowie zwischen gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern haben die Gewährung von Darlehen als persönliche finanzielle Hilfe zum Inhalt. Eine gewerbsmäßige Gewährung von Darlehen ist unzulässig.

Erster Abschnitt Kontovertrag

§234 Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Kontovertrag übernimmt das Kreditinstitut die Verpflichtung, für den Bürger ein Konto einzurichten und über dieses Konto den Zahlungsverkehr des Kontoinhabers im Rahmen seines Guthabens oder eines zugesagten Kredits durchzuführen.

(2) Die Kreditinstitute sind entsprechend den Rechtsvorschriften verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Kontoverträge abzuschließen.

(3) Der Kontovertrag bedarf der Schriftform. Soll das Konto für mehrere Berechtigte eingerichtet werden, ist im Vertrag zu vereinbaren, ob jeder von ihnen für sich allein, alle gemeinsam oder einige von ihnen gemeinsam die Rechte des Kontoinhabers ausüben können.

§ 235 Weitere Rechte und Pflichten

(1) Dem Kontoinhaber steht in Höhe seines Guthabens eine Forderung gegen das Kreditinstitut zu. Das Guthaben wird entsprechend dem Inhalt des Kontovertrages und den allgemeinen Zinsfestsetzungen verzinst.

Anmerkung: Der Zinssatz beträgt nach § 1 Abs. 3 der AO über den Sparverkehr (Reg.-Nr. 22) 3½ % jährlich.

(2) Auskünfte über das Konto dürfen an Dritte nur in den durch Rechtsvorschriften bestimmten Fällen gegeben werden.

§236 Verfügungen über das Konto

(1) Der Kontoinhaber ist berechtigt, über sein Konto im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen jederzeit zu verfügen. Das Kreditinstitut darf vom Guthaben des Kontoinhabers ohne dessen Auftrag oder Zustimmung nur dann Beträge abbuchen, wenn es sich um eine Vollstreckungsmaßnahme handelt oder das Kreditinstitut mit einer begründeten Gegenforderung aufrechnet.

(2) Das Kreditinstitut ist auch ohne Auftrag des Kontoinhabers berechtigt und verpflichtet, eine irrtümlich vorgenommene und sachlich unrichtige Buchung auf dem Konto zu berichtigen.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 4 Abs. 4 der AO über den Sparverkehr (Reg.-Nr. 22).

(3) Der Kontoinhaber kann den Kontovertrag jederzeit, das Kreditinstitut nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 237 Konten auf Grund besonderer Rechtsvorschriften Durch Rechtsvorschriften können die Kreditinstitute verpflichtet werden, auch ohne Vertrag ein Konto einzurichten und zu führen. Für das Rechtsverhältnis zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber gelten die Bestimmungen über den Kontovertrag entsprechend.

Zweiter Abschnitt Sparkontovertrag

§238 Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Sparkontovertrag übernimmt das Kreditinstitut die Verpflichtung, für den Sparer ein Sparkonto einzurichten, Geldbeträge als Spareinlagen entgegenzunehmen, zu verzinsen und das Spar-